

LESEFASSUNG

Satzung des Stadtseniorenrates der Stadt Schönebeck (Elbe)

vom 18.12.2020 (ABl. 63/2020), geändert durch Änderungssatzung

Lfd. Nr.	Ausfertigungsdatum	Amtsblatt (ABl.)	Inkrafttreten
1	07.10.2022	37-2/2022	17.10.2022

§ 1

Der Stadtseniorenrat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadt Schönebeck (Elbe), die das 60. Lebensjahr überschritten haben oder sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Altersruhestand befinden. Er soll das Interesse der Seniorinnen und Senioren an der Lösung kommunaler Aufgaben fördern sowie die Belange der älteren Einwohner gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit vertreten.

Er wird in seiner Arbeit nach Maßgabe des Haushalts der Stadt Schönebeck (Elbe) unterstützt.

Der Stadtseniorenrat der Stadt Schönebeck (Elbe) besteht aus bis zu 12 Mitgliedern.

§ 2 Aufgaben

Der Stadtseniorenrat ist Beirat im Sinne des § 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Er ist eine parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutrale Interessenvertretung. Er führt die Bezeichnung „Stadtseniorenrat der Stadt Schönebeck (Elbe)“.

Der Stadtseniorenrat kann bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen oder Entscheidungen Stellung nehmen. Er informiert sich über die Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Der vom Stadtrat bestätigte Vertreter des Seniorenrates kann in den beratenden und beschließenden Ausschüssen sowie im Stadtrat im Einzelfall Rederecht zu Angelegenheiten seines Wirkungskreises erhalten. Dazu stellt er einen entsprechenden Antrag an den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Das Gremium beschließt auf Vorschlag seines Vorsitzenden zu Beginn der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes über diesen Antrag. Dem Antrag soll in der Regel entsprochen werden.

Insbesondere soll dies die folgenden Bereiche betreffen:

- Planungsprozesse für Wohnumfeld, Wohnen im Alter und Infrastruktur,
- Verkehrsplanung samt öffentlichem Personennahverkehr,
- barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen,
- Maßnahmen in den Bereichen Pflege, Gesundheit, Kultur, Bildung, Sport und Freizeitangebote für Senioren,
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren,
- verantwortliche Bereiche der Stadtverwaltung auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam zu machen und deren Bearbeitung verfolgen,
- Ansprechpartner für Seniorenprobleme aller Art

Der Stadtseniorenrat reicht seine Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge bzw. Fragen schriftlich, gerichtet an den Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), ein.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Stadtseniorenrates kann jeder Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) werden, der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Altersruhestand befindet oder in der Altenarbeit haupt- oder ehrenamtlich tätig ist (unabhängig vom Alter).

Der Anteil der unter 60-jährigen Mitglieder im Stadtseniorenrat sollte 25 v. H. nicht überschreiten. Die in der Altenarbeit tätigen Organisationen können Mitglieder vorschlagen. Unabhängige Bürger können sich bei der Stadt Schönebeck (Elbe) bewerben.

Durch den Stadtrat werden die Mitglieder des Stadtseniorenrates berufen. Die Berufung erfolgt jeweils für einen Zeitraum von 4 Jahren. Veränderungen sind dem Stadtrat mitzuteilen.

§ 4 Wahl

Die Mitglieder wählen mit einfacher Stimmenmehrheit die Leitung des Stadtseniorenrates, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, und dem Schriftführer für die Dauer von 4 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Leitung vorzeitig aus der Leitungsfunktion aus, soll für den Rest des Wahlzeitraums der Leitung ein Ersatzmitglied gewählt werden. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder kann eine außerordentliche Neuwahl innerhalb eines Monats erfolgen.

§ 5 Vorsitz

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Für die Sitzungen ist von ihm eine Tagesordnung zu erarbeiten. Der Vorsitzende vertritt den Stadtseniorenrat im Außenverhältnis. Im Verhinderungsfall wird er vom Stellvertreter in allen Belangen vertreten.

§ 6 Sitzungen

Die Sitzungen des Stadtseniorenrates finden entsprechend dem Arbeitsplan und nach Bedarf statt. Die Mitglieder sind zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vorher, mit Tagesordnung einzuladen. An den Sitzungen sollten nach Möglichkeit alle Mitglieder teilnehmen. Die Sitzungen des Stadtseniorenrates sind öffentlich.

§ 7 Vertreter Stadtverwaltung

Ein Vertreter der Stadtverwaltung ist der Koordinator zwischen der Stadtverwaltung und dem Stadtseniorenrat und wird mit beratender Stimme in die Leitung des Stadtseniorenrates aufgenommen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Der Stadtseniorenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner vom Stadtrat berufenen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist über den Antrag erneut zu beraten und anschließend erneut abzustimmen.

Kann wiederum keine Stimmenmehrheit erzielt werden, ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 9 Niederschrift

Über den Verlauf jeder Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie hat zu enthalten:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzung,
- Namen der anwesenden Mitglieder,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Namen der an der Beratung teilnehmenden Gäste,
- die behandelten Tagesordnungspunkte,
- die gestellten Anträge,
- Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
- die gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Stadtseniorenrates und der Stadtverwaltung jeweils in einfacher Ausfertigung zuzuleiten. Die Stadtverwaltung leitet die Niederschrift im Bedarfsfalle an die betroffenen Ausschüsse bzw. Ortschaftsräte weiter.

§ 10 Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 11 Inkrafttreten

(...)

